

# **Verordnungsentwurf**

**des Staatsministeriums der Justiz**

## **Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

### **A) Problem**

Im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) wird derzeit für die Amtsgerichte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Sonthofen ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt. Zu dem Bereitschaftsdienst werden die Richterinnen und Richter aller Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks sowie die Richterinnen und Richter des Landgerichts Kempten (Allgäu) herangezogen. Es sind Vorteile in organisatorischer und personalwirtschaftlicher Sicht zu erwarten, wenn der Bereitschaftsdienst künftig zentralisiert für den gesamten Landgerichtsbezirk nur durch die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) wahrgenommen wird. Durch die Zentralisierung des Bereitschaftsdienstes wird eine gleichmäßige Belastung der Richter im Landgerichtsbezirk Kempten mit Bereitschaftsdiensten sichergestellt.

### **B) Lösung**

§ 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung werden dahingehend geändert, dass künftig das Amtsgericht Kempten (Allgäu) die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für alle Amtsgerichte im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) wahrt.

### **C) Alternativen**

Keine.

### **D) Kosten**

Keine.

**Verordnung  
zur Änderung der  
Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz**

**vom . Januar 2026**

Auf Grund des § 22c Abs. 1 Satz 1 und 3 sowie Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBI. I S. 1077), das zuletzt durch Art. 14 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Nr. 15 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Justiz:

**§ 1**

§ 3 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2025 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 5 wird aufgehoben.
  - b) Nr. 6 wird Nr. 5.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)  
für die Amtsgerichtsbezirke Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Sonthofen  
das Amtsgericht Kempten (Allgäu);“.
  - b) Die bisherigen Nrn. 7 bis 16 werden die Nrn. 8 bis 17.
3. In Abs. 3 wird die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6, 8, 11 Buchst. a, Nr. 12, 14 und 16“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 6, 9, 12 Buchst. a, Nr. 13, 15 und 17“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 16. März 2026 in Kraft.

München, den . Januar 2026

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Georg Eisenreich, Staatsminister

## **Begründung**

### **A) Allgemeines**

Im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) soll ein sog. zentralisierter Bereitschaftsdienst, also die Wahrnehmung des Bereitschaftsdienstes durch ein Amtsgericht im Landgerichtsbezirk für alle Amtsgerichte des Bezirks durch bestimmte Richter im Wechsel, eingeführt werden. Zu diesem Zweck wird § 3 der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) dahingehend geändert, dass die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für alle Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Kempten (Allgäu) durch das Amtsgericht Kempten (Allgäu) wahrgenommen werden. Für die auf der Grundlage von § 22c GVG erfolgte Einführung des zentralisierten Bereitschaftsdienstes im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu), die auf einen entsprechenden Vorschlag aus der gerichtlichen Praxis zurückgeht, sprechen folgende Erwägungen:

Ein zentralisierter Bereitschaftsdienst kann zu einer Effizienz- und Qualitätssteigerung in der Sachbehandlung durch die Bereitschaftsdienstrichter führen. Soweit Richter nur in relativ großen zeitlichen Abständen zum Bereitschaftsdienst eingeteilt werden, sehen sie sich mit Rechtsfragen aus speziellen Rechtsmaterien konfrontiert, mit denen sie teilweise wenig vertraut sind. Im Rahmen eines zentralisierten Bereitschaftsdienstes werden Entscheidungen hingegen ausschließlich von spezialisierten Richtern getroffen.

Auch der Zusammenarbeit und Kommunikation mit anderen Behörden – insbesondere mit der Polizei – kommt es zugute, wenn ein einheitlicher, in fachlicher Hinsicht mit der Materie vertrauter Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Eine vom Staatsministerium der Justiz vorgenommene Evaluierung der bereits eingerichteten zentralisierten Bereitschaftsdienste hat die vorstehend genannten positiven Wirkungen dieser Organisationsform bestätigt.

### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Neuregelung des Bereitschaftsdienstes in dem Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) erfordert eine Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz.

### **C) Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1:**

##### **Nr. 1:**

###### **Buchst. a:**

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung bestimmt, dass für die Amtsgerichte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Sonthofen ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt wird. Da die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes künftig für alle Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Kempten (Allgäu) durch das Amtsgericht Kempten (Allgäu) wahrgenommen werden sollen, ist § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung aufzuheben. Die Umsetzung dieser Zuständigkeitsänderung lässt die im allgemeinen Teil der Begründung (Nr. 1 Buchst. a) dargestellten Vorteile erwarten.

###### **Buchst. b:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung von § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung.

##### **Nr. 2:**

###### **Buchst. a:**

§ 3 Abs. 2 Nr. 17 der Verordnung bestimmt, dass die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes künftig für alle Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks Kempten (Allgäu) durch das Amtsgericht Kempten (Allgäu) wahrgenommen werden.

###### **Buchst. b:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung von § 3 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung.

**Nr.3:**

§ 3 Abs. 3 der Verordnung bestimmt, in welchen Fällen die Richterinnen und Richter des jeweiligen Landgerichts zu dem Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte herangezogen werden.

Die Richterinnen und Richter des Landgerichts Kempten (Allgäu) sollen künftig nicht mehr zum Bereitschaftsdienst herangezogen werden; § 3 Abs. 3 wird entsprechend angepasst.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu § 2:**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**D) Kosten**

Keine.